

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00076 vom 31. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00076

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00076 du 31 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00076 del 31 marzo 2020

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nacheheliches Aufenthaltsrecht] Das eheliche Zusammenleben in der Schweiz dauerte keine drei Jahre, weshalb die Beschwerdeführerin aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG keinen nachehelichen Aufenthaltsanspruch ableiten kann (E. 2.1-10). Wichtige Gründe für einen Verbleib in der Schweiz im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich (E. 2.11). Abweisung des Armenrechtsgesuchs wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung ist abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG), da sich die Beschwerde als aussichtslos erweist.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.